

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“; Wiederholung der öffentlichen Auslegung, gem. Art. 52 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

Der Landkreis Kelheim beabsichtigt, Flächen aus der Schutzzone des „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ herauszunehmen sowie Flächen in die Schutzzone des „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ aufzunehmen. Hierzu lagen der Verordnungsentwurf, eine Übersichtskarte (M 1: 25.000) sowie vier Festsetzungskarten (jeweils M 1 : 5.000) vom 12.03.2018 bis 11.04.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Landkreis Kelheim beabsichtigt nunmehr den bereits ausgelegten Verordnungsentwurf erheblich zu ändern.

Der geänderte Verordnungsentwurf betrifft folgende Gemarkungen:

| Gemeinde | Gemarkung |
|-------------------|------------------|
| Riedenburg | Prunn |
| | Riedenburg |

Der geänderte Verordnungsentwurf mit einer Übersichtskarte (M 1: 25.000) sowie drei Festsetzungskarten (jeweils M 1 : 5.000) werden zur öffentlichen Einsichtnahme

vom Montag, 03. Juni 2019 bis einschließlich Dienstag, 02. Juli 2019

beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Zi. O2.38,
jeweils von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstag und
Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie

bei der Stadt Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93333 Riedenburg, Zi. 14,
jeweils von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Montag und Dienstag
jeweils von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
ausgelegt.

Etwaige Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim sowie bei der Stadt Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93333 Riedenburg, vorgebracht werden.

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landkreis Kelheim geltend gemacht wird.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Riedenburg, www.riedenburg.de, Rathaus & Verwaltung unter „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Riedenburg, 13.05.2019

Lösch
Erster Bürgermeister

ENTWURF

Verordnung des Landkreises Kelheim zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“

vom

Aufgrund von Art. 15, 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1, Art. 60 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82-115), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. 2016, S. 372) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Kelheim folgende Verordnung:

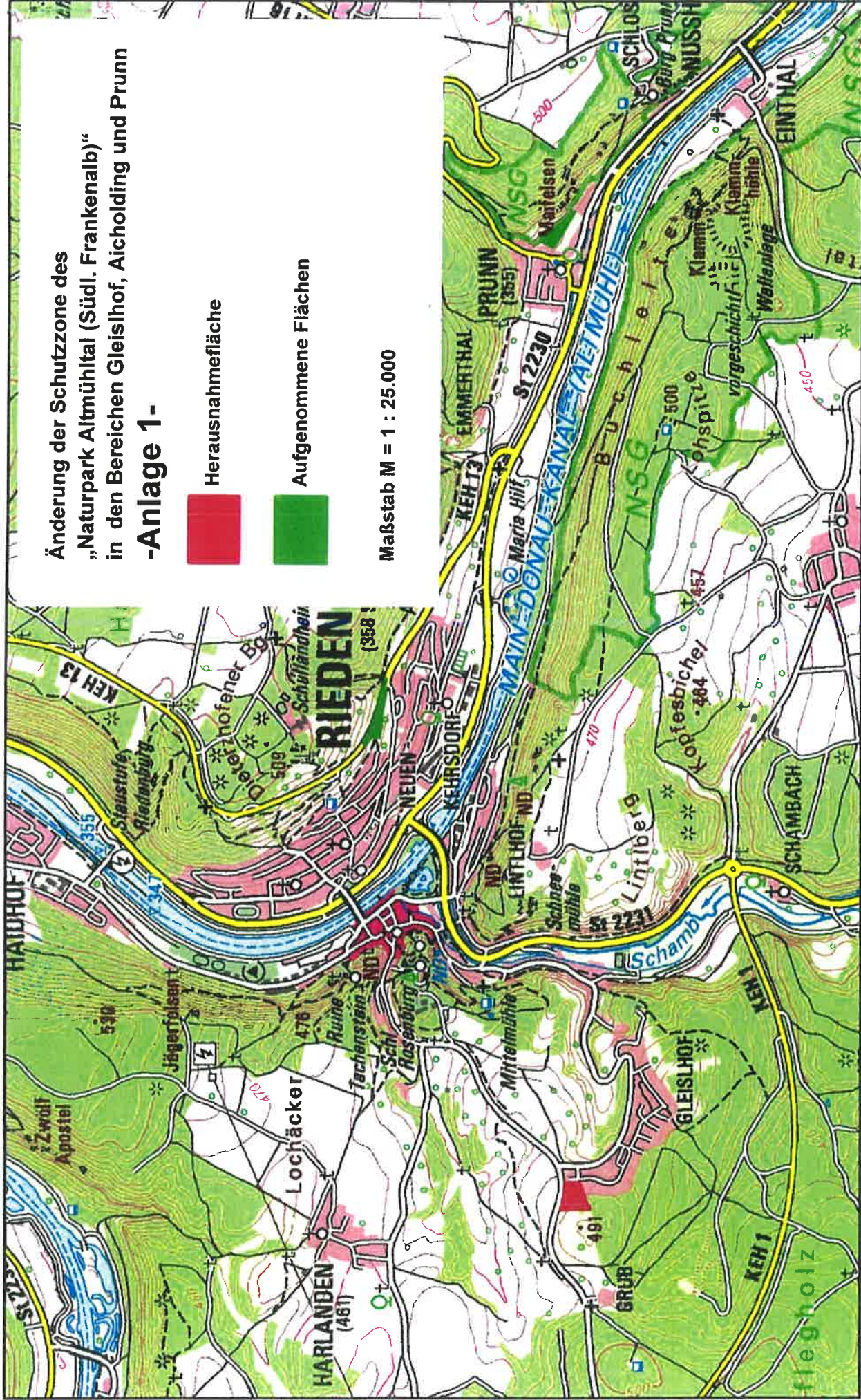
§ 1

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14.09.1995 (GVBl. S. 692, BayRS 791-5-15-U), in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone wird wie folgt geändert:

1. Im Bereich Gleislhof werden Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 1302/4, und 1327, jeweils der Gemarkung Riedenburg, aus der Schutzzone herausgenommen. Die Herausnahmegfläche im Bereich Gleislhof ist in den Karten Maßstab M = 1 : 25.000 (Anlage 1) und M = 1 : 5.000 (Anlage 2) dargestellt; die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung, insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenseite der Begrenzungslinie des Eintrags im Kartenausschnitt Maßstab M = 1 : 5.000.
2. Im Bereich Aicholding wird eine Fläche in die Schutzzone aufgenommen; dabei handelt es sich um Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 610, 708/4, jeweils Gemarkung Riedenburg. Die Fläche im Bereich Aicholding ist in den Karten Maßstab M = 1 : 25.000 (Anlage 1) und M = 1 : 5.000 (Anlage 3) dargestellt; die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung, insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenseite der Begrenzungslinie des Eintrags im Kartenausschnitt Maßstab M = 1 : 5.000.
3. Im Bereich Prunn wird das Grundstück Flur-Nr. 355/3, Gemarkung Prunn, in die Schutzzone aufgenommen. Die Fläche im Bereich Prunn ist in den Karten Maßstab M = 1 : 25.000 (Anlage 1) und M = 1 : 5.000 (Anlage 4) dargestellt; die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung, insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenseite der Begrenzungslinie des Eintrags im Kartenausschnitt Maßstab M = 1 : 5.000.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim in Kraft.

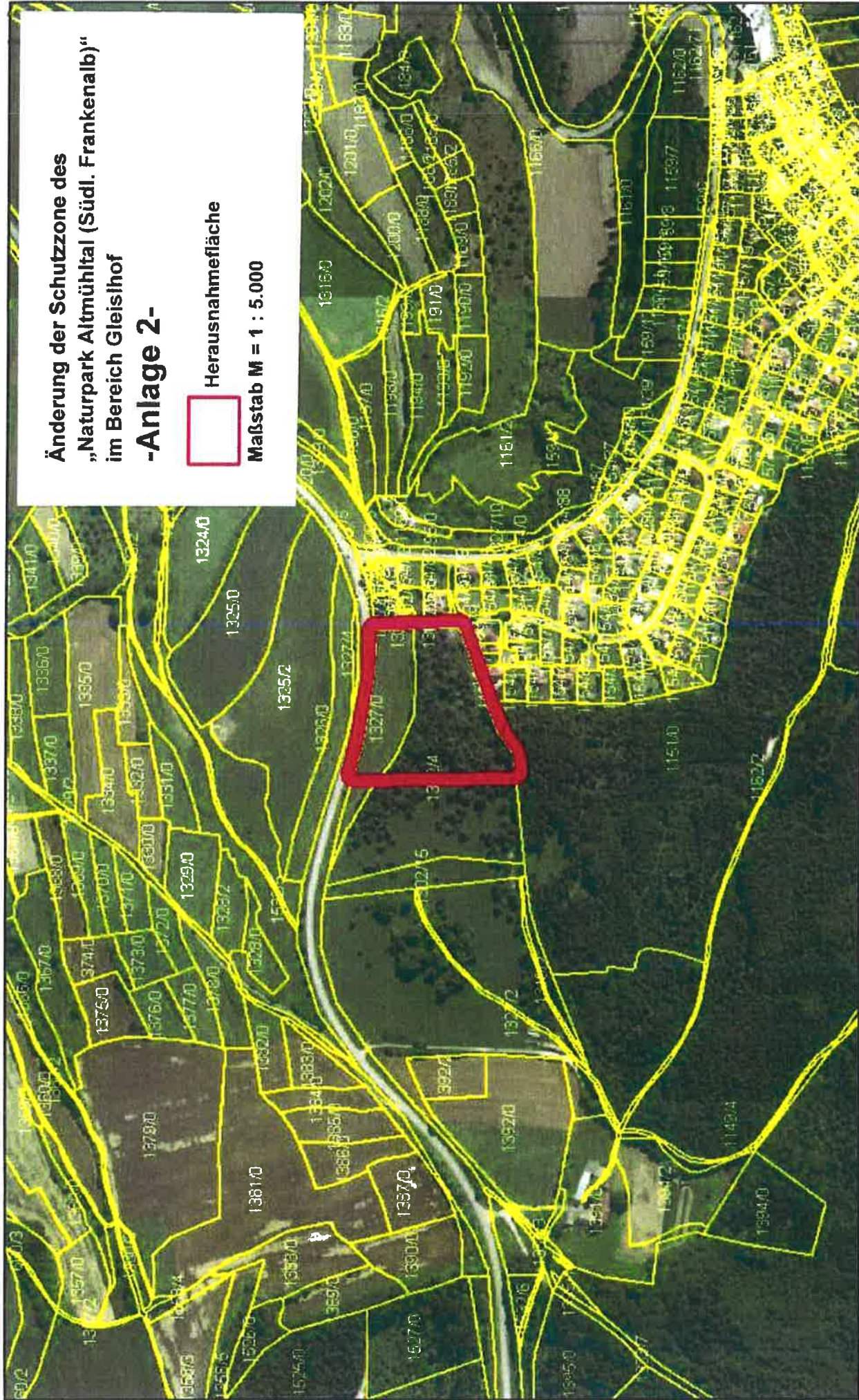


**Änderung der Schutzzone des
„Naturpark Altmühltal (Südl. Frankenalb)“
im Bereich Gleishof
-Anlage 2-**

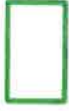


Herausnahmegfläche

Maßstab M = 1 : 5.000

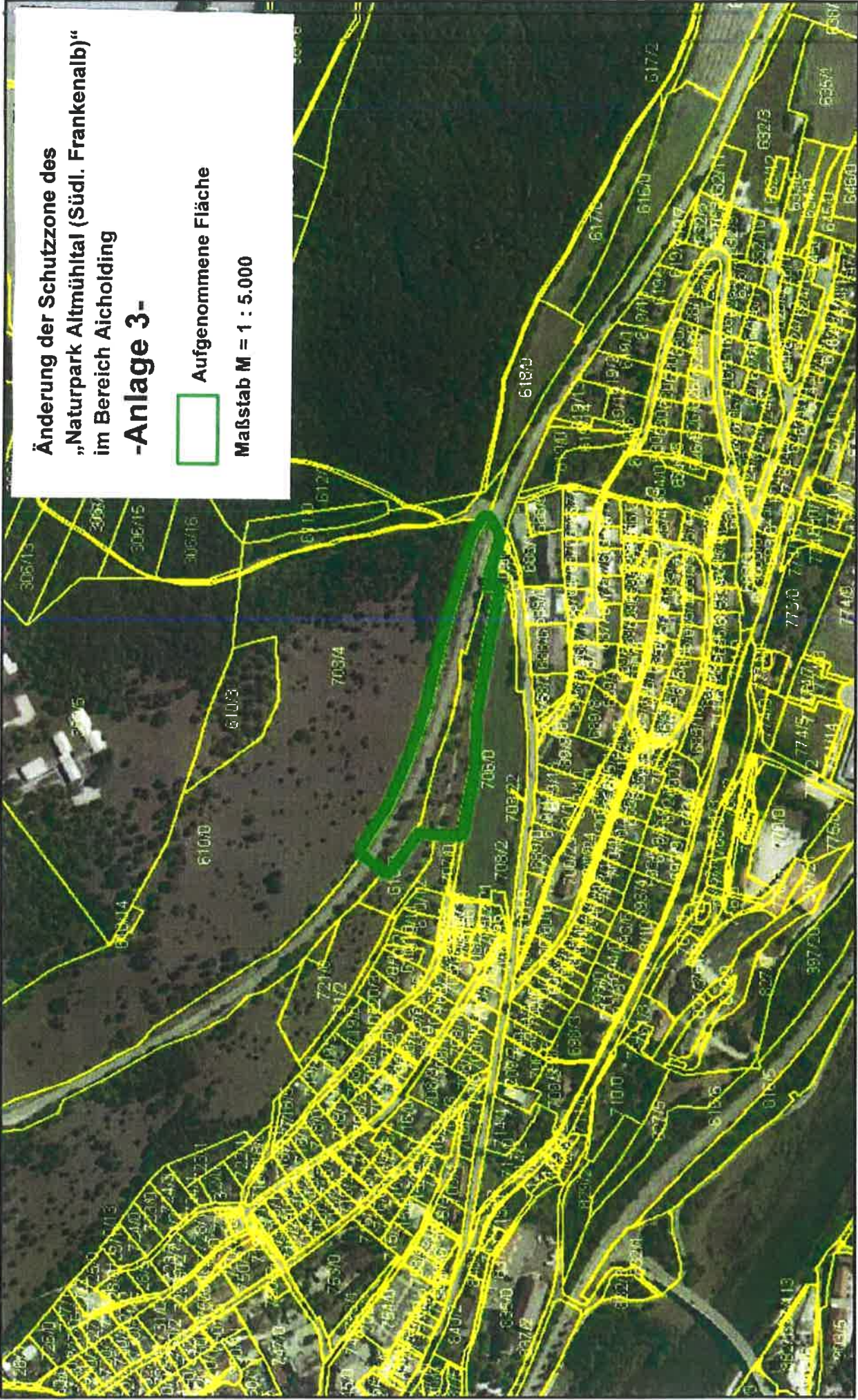


**Änderung der Schutzzone des
„Naturpark Altmühltal (Südl. Frankenalb)“
im Bereich Aicholding
-Anlage 3-**



Aufgenommene Fläche

Maßstab M = 1 : 5.000



**Änderung der Schutzzone des
„Naturpark Altmühltal (Südl. Frankenalb)“
im Bereich Prunn**

-Anlage 4-



Aufgenommene Fläche

Maßstab M = 1 : 5.000

